

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik,
Studienrichtung Wirtschaftsmathematik,
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 10. November 2003



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Gliederung des Studiums und der Prüfung, Studienumfang und Studiendauer
- § 5 Frist für die Ablegung der Diplomvorprüfung
- § 6 Frist für die Ablegung der Diplomhauptprüfung
- § 7 Der Prüfungsausschuss, die Prüfer
- § 8 Anerkennung von Fachsemestern, von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Leistungsnachweise
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Prüfungserleichterungen für Behinderte

II. Diplomvorprüfung

- § 14 Umfang und Ablauf der Diplomvorprüfung
- § 15 Anmeldung zu den studienbegleitenden Klausuren
- § 16 Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 17 Mündliche Teilprüfungen
- § 18 Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 19 Zeugnis über die Diplomvorprüfung, Bescheid über das Nichtbestehen

III. Diplomhauptprüfung

- § 20 Umfang und Ablauf der Diplomhauptprüfung
- § 21 Anmeldung zum Erwerb von Leistungspunkten
- § 22 Zulassung zur Diplomhauptprüfung
- § 23 Die Diplomarbeit
- § 24 Mündliche Teilprüfungen
- § 25 Erwerb von Leistungspunkten
- § 26 Zusatzfächer
- § 27 Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomhauptprüfung
- § 28 Zeugnis über die Diplomhauptprüfung, Bescheid über das Nichtbestehen
- § 29 Diplom

IV. Schlussbestimmungen

- § 30 Akteneinsicht, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 31 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung oder der Diplomhauptprüfung
- § 32 Aberkennung des Diplomgrades
- § 33 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub

V. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 34 Übergangsbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Diplomprüfungen im Studiengang Mathematik, Studienrichtung Wirtschaftsmathematik, der Ludwig-Maximilians-Universität München.

§ 2

Zweck der Prüfungen

¹Das interdisziplinäre Studium der Mathematik in der Studienrichtung Wirtschaftsmathematik schließt mit der Diplomhauptprüfung ab. ²Die Diplomhauptprüfung stellt zugleich einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums dar; durch sie soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben worden sind, die interdisziplinären Zusammenhänge überblickt werden und die Fähigkeit vorhanden ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. ³Der Diplomhauptprüfung geht eine Diplomvorprüfung voraus, in der nachzuweisen ist, dass die für eine erfolgreiche Durchführung des Hauptstudiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind.

§ 3

Diplomgrad

Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik der Ludwig-Maximilians-Universität München verleiht nach bestandener Diplomhauptprüfung den akademischen Grad „Diplom-Mathematiker Univ.“ oder „Diplom-Mathematikerin Univ.“ (abgekürzt „Dipl.-Math. Univ.“) mit dem Zusatz "Studienrichtung Wirtschaftsmathematik".

§ 4

Gliederung des Studiums und der Prüfung, Studienumfang und Studiendauer

(1) ¹Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und in ein Hauptstudium, das mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen wird. ²Im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften erfolgt die Abnahme der Diplomvorprüfung sowie der Diplomhauptprüfung studienbegleitend.

(2) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich auf dem Gebiet der Mathematik, der Betriebswirtschaftslehre sowie auf benachbarten Gebieten im

Umfang von höchstens 160 Semesterwochenstunden. ² Inhalt und Aufbau des Studiums sind der Studienordnung zu entnehmen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfung und die Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester.

§ 5

Frist für die Ablegung der Diplomvorprüfung

(1) ¹Die Diplomvorprüfung soll einschließlich ihrer studienbegleitend abgenommenen Teile am Ende des vierten Fachsemesters vollständig abgeschlossen sein. ²Sie muss spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. ³Die Prüfungen in Mathematik werden jedes Semester abgehalten. ⁴Die Prüfungstermine im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften richten sich nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

(2) ¹Die Diplomvorprüfung gilt als abgelegt und erstmals nicht bestanden, wenn die ordnungsgemäße Meldung zur Prüfung nicht so rechtzeitig erfolgt, dass die Prüfung einschließlich ihrer studienbegleitend abgenommenen Teile bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters vollständig abgeschlossen sein kann. ²Gründe, die ein Überschreiten der in Satz 1 bezeichneten Fristen rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attestes des Vertrauensarztes der Universität verlangt werden. ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

(3) Die Ablegung der Diplomvorprüfung kann vor dem sich aus Abs. 1 Satz 1 ergebenden Regeltermin erfolgen, wenn die für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen Studienleistungen nachgewiesen sind.

§ 6

Frist für die Ablegung der Diplomhauptprüfung

(1) ¹Die Diplomhauptprüfung soll bis zum Ende des neunten Fachsemesters einschließlich ihrer studienbegleitenden Teile vollständig abgeschlossen sein. ²Die Diplomarbeit kann entweder vor oder nach Ablegung des mündlichen Teils der Diplomhauptprüfung angefertigt werden. ³Die Diplomhauptprüfung muss einschließlich ihrer studienbegleitenden Teile sowie der Diplomarbeit spätestens am Ende des 13. Fachsemesters abgeschlossen sein. ⁴Die Frist nach Satz 3 verlängert sich gegebenenfalls um die für die Wiederholung des mündlichen Teils der Diplomvorprüfung benötigten Semester.

(2) ¹Die Diplomhauptprüfung gilt als abgelegt und erstmals nicht bestanden, wenn die ordnungsgemäße Meldung zur Prüfung nicht so rechtzeitig erfolgt, dass sie einschließlich ihrer studienbegleitenden Teile sowie der Diplomarbeit spätestens zum Ende des 13. Fachsemesters abgeschlossen sein kann. ²Gründe, die ein Überschreiten der in Satz 1 bezeichneten Frist rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden; § 5 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Die Ablegung der Diplomhauptprüfung kann vor dem sich aus Abs. 1 Satz 1 ergebenden Regeltermin erfolgen, wenn die für die Zulassung zu der Prüfung vorgeschriebenen Studienleistungen nachgewiesen sind.

§ 7

Der Prüfungsausschuss, die Prüfer

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik bestellt; sie müssen Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes sein. ⁴Der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder müssen am Mathematischen Institut hauptberuflich tätig sein, je ein Mitglied ist aus der Fakultät für Betriebswirtschaft und dem Institut für Statistik zu bestellen.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses lädt der Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist ein. ²Er muss eine Sitzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anberaumen, wenn es wenigstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴In diesem Fall ist jedoch die Genehmigung des Prüfungsausschusses unverzüglich einzuholen. ⁵Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Der Vorsitzende bestellt die Prüfer für die mündlichen Einzelprüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung. ²Es besteht die Möglichkeit, Prüfer unter Beachtung der Absätze 7 und 8 vorzuschlagen; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der Vorgeschlagenen besteht nicht. ³Für jedes Prüfungsfach werden jeweils ein Prüfer und ein sachkundiger Beisitzer bestellt. ⁴Abweichend von Satz 3 können für die mündlichen Teilprüfungen im Prüfungsfach Praktische Mathematik im Rahmen der Diplomvorprüfung und in den Kernfächern B und C im Rahmen der Diplomhauptprüfung statt eines Prüfers und eines Beisitzers auch zwei Prüfer bestellt werden.

(7) ¹Für die mündlichen Teilprüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung können als Prüfer alle hauptberuflich am Mathematischen Institut und am Institut für Statistik tätigen Hochschullehrer bestellt werden, die das betreffende Fach vertreten. ²Der Prüfungsausschuss kann Einschränkungen beschließen. ³Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung auch emeritierte Professoren und Professoren im Ruhestand, Lehrbeauftragte sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter am Mathematischen Institut und andere Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik oder der Technischen Universität München für einzelne Teilprüfungen oder generell als Prüfer zulassen. ⁴Berechtigt zur Ausgabe, Betreuung und Bewertung von Diplomarbeiten sind alle hauptberuflich am Mathematischen Institut tätigen Hochschullehrer sowie die gemäß § 23 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss zugelassenen Mitglieder des Lehrkörpers der Ludwig-Maximilians-Universität oder der Technischen Universität München. ⁵Scheidet ein Mitglied des Personenkreises nach Satz 1, Satz 3 oder Satz 4 aus der Hochschule aus, so kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass es auf begrenzte Zeit weiter zum Prüfer bestellt werden darf.

(8) Wer Prüfer für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung ist, bestimmt sich nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Einzelprüfungen beizuwohnen.

(10) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(11) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Anerkennung von Fachsemestern, von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Einschlägige Studiensemester an Universitäten oder diesen gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. ²Studienleistungen in Betriebswirtschaftslehre können als studienbegleitende Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung angerechnet werden, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird.

(2) ¹Studiensemester in anderen Studiengängen und die dabei erbrachten Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn im Rahmen einer Gesamtbewertung und Gesamtbetrachtung die Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges an der Ludwig-Maximilians-Universität München

entsprechen. ³Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Studiensemester an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen, dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) ¹Bestandene Diplomvorprüfungen in wirtschaftsmathematischen Studiengängen an Universitäten oder diesen gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. ²Die Anrechnung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn die anzurechnende Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung sind. ³Diplomvorprüfungen in benachbarten Studiengängen, insbesondere in den Diplomstudiengängen Mathematik und Betriebswirtschaftslehre, werden unter der Auflage angerechnet, dass die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen in Prüfungsfächern, die nicht Bestandteil der angerechneten Diplomvorprüfung sind, nachgeholt werden. ⁴Für die nach den Sätzen 2 und 3 erforderlichen Ergänzungsleistungen finden die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß Anwendung.

(5) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer nicht vollständig abgeschlossenen Diplomvorprüfung in einem wirtschaftsmathematischen Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht wurden, oder fachlich gleichwertige Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer nicht vollständig abgeschlossenen Diplomvorprüfung in einem benachbarten Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden angerechnet. ²Dies gilt nicht, wenn die anzurechnenden Prüfungsleistungen im Rahmen einer als ganzer nicht bestanden oder als nicht bestanden geltenden Diplomvorprüfung erbracht wurden.

(6) ¹Werden für die Diplomvorprüfung Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so wird keine Gesamtnote gebildet und in das Prüfungszeugnis lediglich der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ⁴Die für die Anrechnungsentscheidung erforderlichen Unterlagen sowie gegebenenfalls auch Bescheinigungen der Hochschule, an der die anzurechnenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

(7) ¹Teile einer Diplomhauptprüfung, die in einem wirtschaftsmathematischen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegt wurden, können bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. ²Die Anrechnung einer Diplomarbeit ist ausgeschlossen. ²Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Sätze 1, 2 und 4 gelten sinngemäß. ³Bei fehlender Vergleichbarkeit des Notensystems, nach der die anzurechnende Prüfungsleistung bewertet wurde, ist eine Note unter Berücksichtigung der Bewertungsstufen dieser Prüfungsordnung festzusetzen und nach Abs. 6 Satz 2 zu verfahren.

(8) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag angerechnet, wenn sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(9) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG gilt entsprechend.

(10) Zeugnisse, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

§ 9

Leistungsnachweise

(1) ¹Für die Zulassung zu den Prüfungen (Diplomvorprüfung und Diplomhauptprüfung) ist gemäß den einzelnen Bestimmungen von § 16 und § 22 die Vorlage von Leistungsnachweisen erforderlich.

(2) ¹Leistungsnachweise im Sinne des Abs. 1 sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Seminaren und Klausuren, Übungsscheine, Seminarscheine und DAV-Scheine. ²Der Erwerb von Leistungspunkten zu Veranstaltungen in den Wirtschaftswissenschaften richtet sich nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Übungsscheine werden in der Regel in zweistündigen Übungen zu vierstündigen Vorlesungen erworben. ²Die Scheine werden aufgrund von Leistungen wie etwa Hausaufgaben, Präsenzaufgaben, schriftlichen (Klausuren) oder mündlichen Prüfungen ausgestellt. ³Einzelheiten werden vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung von dem verantwortlichen Dozenten festgelegt und bekannt gegeben. ⁴Der Versuch, Übungsscheine zu erwerben, kann unter Beachtung der Frist des § 5 Abs. 2 Satz 1 beziehungsweise des § 6 Abs. 2 Satz 1 mehrmals wiederholt werden. ⁵Ein für die Zulassung zur Diplomhauptprüfung erforderlicher Übungsschein kann durch jeweils zwei Übungsscheine aus zwei einstündigen Übungen zu zweistündigen Vorlesungen ersetzt werden.

(4) ¹Mathematische Seminarscheine werden in der Regel durch aktive Teilnahme und zweistündigen Vortrag in einem Mathematischen Seminar erworben. ²Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Seminarscheine in den Wirtschaftswissenschaften im Rahmen des Hauptstudiums werden anerkannt, wenn die von der verantwortlichen Lehrperson bekannt gegebenen Teilleistungen erbracht und jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden. ²Anerkannt werden nur solche Seminare, mit deren erfolgreicher Absolvierung der Erwerb von mindestens vier Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung verbunden ist.

(6) ¹DAV-Scheine sind Scheine, die von am Mathematischen Institut tätigen zugelassenen Aktuarien aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung ausgestellt werden; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ²DAV-Scheine können als Leistungsnachweise im Bereich

Grundwissen der entsprechenden Fächer bei dem Aufnahmeverfahren als Aktuar in die Deutsche Aktuarvereinigung e. V. anerkannt werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Leistungen in den einzelnen mündlichen Teilprüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung werden mit folgenden Noten bewertet:

Note 1	"sehr gut"	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2	"gut"	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	"befriedigend"	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	"ausreichend"	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	"nicht ausreichend"	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Die Notenziffern 1 bis 4 können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung eventueller Mittel und der Gesamtnote heranzuziehen; die Noten 0,7 und 4,3 sind jedoch ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen mündlichen Teilprüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt; diese Note ist die Fachnote für das jeweilige Prüfungsfach.

(3) ¹Die Leistungen in den studienbegleitend abgenommenen Klausuren im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung werden von den jeweiligen Prüfern nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München bewertet. ²Nach dieser Prüfungsordnung richtet sich auch das im Falle abweichender Bewertungen durch zwei beteiligte Prüfer einzuhaltende Verfahren.

(4) Die Fachnote im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften im Rahmen der Diplomvorprüfung ist das ungerundete und auf zwei Nachkommastellen berechnete arithmetische Mittel aus den Noten für die bestandenen drei studienbegleitenden Klausuren.

(5) ¹Die Fachnote im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften im Rahmen der Diplomhauptprüfung ist das ungerundete und auf zwei Nachkommastellen berechnete Mittel der Noten der eingebrachten studienbegleitenden Klausuren. ²Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels werden die eingehenden Einzelnoten jeweils mit der Zahl der mit der jeweiligen Prüfungsleistung verbundenen Leistungspunkte gewichtet. ³Wurden mehr Leistungspunkte erworben, als nach dieser Prüfungsordnung zum Bestehen der Diplomhauptprüfung erforderlich sind, so ist unter den in die Berechnung des arithmetischen Mittels eingehenden Einzelnoten eine Auswahl dahingehend zu treffen, dass sich die bestmögliche Fachnote ergibt.

(6) ¹Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung ist das ungerundete, auf zwei Nachkommastellen berechnete arithmetische Mittel aus den nicht gewichteten vier Fachnoten.

²Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomhauptprüfung ist das ungerundete, auf zwei Nachkommastellen berechnete arithmetische Mittel aus den vier Fachnoten sowie der Note der Diplomarbeit, wobei die vier Fachnoten jeweils das Gewicht 1 und die Note der Diplomarbeit das Gewicht 2 erhält. ³Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von über	1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt von über	2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von über	3,50 bis 4,00	ausreichend.

(7) Ist die Note für die Diplomarbeit 1,00 und die Gesamtnote der Diplomhauptprüfung besser als 1,10, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(8) ¹In den Prüfungszeugnissen werden die Fachnoten sowie die Gesamtnote nur in Worten nach Maßgabe der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Noten beziehungsweise der aus Abs. 6 Satz 3 hervorgehenden Notenstufen ausgedrückt. ²Bei der Berechnung von Fachnoten festgestellte arithmetische Mittel werden dabei den Notenstufen gemäß Abs. 6 Satz 3 zugeordnet.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn aus selbst zu vertretenden Gründen

1. die Teilnahme an einem vereinbarten mündlichen oder festgesetzten schriftlichen Prüfungstermin unterbleibt oder
2. nach Beginn einer mündlichen Teilprüfung oder nach Ausgabe der Klausurunterlagen ein Rücktritt erfolgt.

(2) ¹Die für ein Versäumnis oder einen Rücktritt geltend gemachten nicht selbst zu vertretenden Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; § 12 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attestes des Vertrauensarztes der Universität verlangt werden. ³Erkennt der Prüfungsausschussvorsitzende die Gründe an, so setzt er nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest. ⁴Im Falle der Ablehnung ergeht ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid.

(3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet. ²Der Prüfungsausschussvorsitzende kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluss an den ursprünglich angesetzten Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) ¹Bei einem Versuch, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilen von Klausurunterlagen. ³Ob einer der aufgeführten Tatbestände vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Solange diese Entscheidung nicht getroffen ist, kann die Prüfung fortgesetzt werden.

(5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Bei wiederholten Störungen des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung verfügt werden. ³In diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Jede solche Entscheidung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass einzelne oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholen.

(2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Teilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem Aufsichtsführenden, beim Prüfer oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die betroffene Teilprüfung stattgefunden hat, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Prüfungserleichterungen für Behinderte

(1) ¹Wer schwerbehindert oder länger andauernd behindert ist, hat Anspruch auf eine angemessene Berücksichtigung seiner Lage. ²Insbesondere ist, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) ¹Prüfungserleichterungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist zusammen mit den für die Beurteilung der mit der Behinderung verbundenen Beeinträchtigungen erforderlichen Unterlagen der Meldung zur Prüfung beizufügen.

II. Diplomvorprüfung

§ 14

Umfang und Ablauf der Diplomvorprüfung

(1) ¹Die Diplomvorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen und studienbegleitenden Klausuren:

1. Mündliche Prüfungsfächer sind:

- a) Analysis: Differential- und Integralrechnung, Elemente der Mengenlehre und der Topologie.
- b) Algebra: Algebraische Grundstrukturen, lineare Algebra mit analytischer Geometrie.
- c) Praktische Mathematik:
 - aa) Einführung in die Stochastik,
 - bb) Numerische Mathematik oder Gewöhnliche Differentialgleichungen.

2. Im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften müssen studienbegleitende Klausuren in folgenden Gebieten geschrieben werden:

- a) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
- b) Internes und Externes Rechnungswesen,
- c) Investition und Finanzierung.

²Die mündlichen Teilprüfungen gemäß Satz 1 Nr. 1 dauern jeweils etwa 30 Minuten. ³Die Zeitlänge der studienbegleitenden Klausuren im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften gemäß Satz 1 Nr. 2 richtet sich nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Die mündlichen Teilprüfungen sind unter Beachtung von § 5 Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen und binnen sieben Monaten nach der Zulassung zur Diplomvorprüfung abzulegen. ²Bei Verhinderung von Prüfern, Erkrankung oder aus anderen triftigen Gründen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ausnahmen hiervon genehmigen. ³Die Prüfungstermine werden von den Prüflingen mit den Prüfern vereinbart und der Prüfungskanzlei mitgeteilt.

(3) ¹An den studienbegleitenden Klausuren im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften kann im Verlauf des Grundstudiums in beliebiger Reihenfolge teilgenommen werden; die zweckmäßige Reihenfolge geht aus der Studienordnung hervor. ²Alle studienbegleitenden Klausuren sollen vor der Meldung zur Diplomvorprüfung geschrieben und bestanden sein. ³§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 sind zu beachten.

(4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die mündlichen Prüfungsfächer nach Abs. 1 Nr. 1 und die studienbegleitenden Klausuren nach Abs. 1 Nr. 2 mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

Anmeldung zu den studienbegleitenden Klausuren

¹Die Teilnahme an einer studienbegleitenden Klausur nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder einer der Rechtsklausuren nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 muss beim Prüfungssekretariat des Diplomstudiengangs Mathematik angemeldet werden. ²Danach muss die Teilnahme an den Klausuren durch persönliche Eintragung in eine Liste oder durch ein vergleichbares Verfahren beim Prüfungsausschuss der veranstaltenden Fakultät oder bei der von ihm benannten Stelle angemeldet werden. ³Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme. ⁴Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Fristen, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, richten sich nach den Bestimmungen der veranstaltenden Fakultät.

§ 16

Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Fachstudium von regelmäßig mindestens drei Semestern, von denen mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München studiert wurde; § 5 Abs. 3 bleibt unberührt;
3. die Vorlage der folgenden Leistungsnachweise:
 - a) für die in § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Prüfungsfächer insgesamt drei Übungsscheine, wobei auf jedes der beiden Prüfungsfächer mindestens ein Schein entfallen muss; einer der Übungsscheine kann durch einen einschlägigen Proseminarschein ersetzt werden;
 - b) für das Prüfungsfach Praktische Mathematik ein Übungs-, Proseminar- oder Praktikumsschein aus folgenden Teilgebieten: Einführung in die Stochastik, Numerische Mathematik oder Gewöhnliche Differentialgleichungen.

(2) ¹Wer die in Abs. 1 angegebenen Zulassungsvoraussetzungen - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Anrechnungen nach § 8 - erfüllt, kann den Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung stellen. ²Dieser ist schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formblatt über die Prüfungskanzlei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf;
- der Nachweis der Hochschulreife;
- die Studienbücher;
- die in Abs. 1 Nr. 3 genannten oder an ihrer Stelle anerkannten Leistungsnachweise;

- eine Erklärung darüber, ob eine Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in einem wirtschaftsmathematischen Diplomstudiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule wiederholbar oder endgültig nicht bestanden wurde;
- eine Erklärung, ob eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs vorliegt;
- der statistischen Erhebung dienende, vollständig ausgefüllte Fragebögen, die mit dem Formblatt für den Zulassungsantrag ausgegeben werden;
- gegebenenfalls ein Antrag auf Prüfungserleichterung für Behinderte gemäß § 13;
- ein postfertiger, frankierter Umschlag für die Zusendung des Zulassungsbescheides.

(4) ¹Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. ²Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist mindestens ein fachlich zuständiges Mitglied des Lehrkörpers zu hören. ³Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind, oder
2. die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
3. eine Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in einem wirtschaftsmathematischen Diplomstudiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde (in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss) oder
4. eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgte.

§ 17

Mündliche Teilprüfungen

(1) ¹Die mündlichen Teilprüfungen sind grundsätzlich Einzelprüfungen und dauern in jedem Prüfungsfach etwa 30 Minuten. ²Der Prüfungsvorgang wird von einem sachkundigen Beisitzer protokolliert. ³Das Protokoll wird von Prüfer und Beisitzer unterschrieben. ⁴Das Ergebnis der Teilprüfung wird nach Festsetzung der Note mitgeteilt.

(2) ¹Bei mündlichen Teilprüfungen sind Studenten der gleichen Fachrichtung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. ²Das gilt nicht bei Widerspruch des Prüflings und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Die Termine öffentlicher Teilprüfungen werden durch Anschlag von der Prüfungskanzlei bekannt gegeben.

(3) Kein Prüfer darf bei demselben Prüfling mehr als eine der in § 14 Abs. 1 Nr. 1 genannten mündlichen Teilprüfungen abnehmen.

§ 18

Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere der mündlichen Teilprüfungen mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten oder der Zeitraum gemäß § 14 Abs. 2 nicht eingehalten oder die Frist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 überschritten ist.

(2) ¹Die Diplomvorprüfung kann in den mündlichen Teilprüfungen, die wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden wurden oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten, einmal wiederholt werden. ²Eine Wiederholung von bestandenen Teilprüfungen zur Verbesserung der Note ist ausgeschlossen. ³Gilt die Prüfung als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(3) ¹Eine Wiederholung von mündlichen Teilprüfungen muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht wegen besonderer nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(4) ¹Eine zweite Wiederholung einer mündlichen Teilprüfung ist höchstens für eine der mündlichen Teilprüfungen und nur dann zulässig, wenn bereits eine der mündlichen Teilprüfungen mit der Note mindestens 3,0 bestanden ist. ²Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden, sofern nicht wegen besonderer nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(5) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Wiederholungsmöglichkeiten bezüglich einer einzelnen nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden mündlichen Teilprüfung ausgeschöpft sind oder wenn zu Beginn der Lehrveranstaltungen des achten Fachsemesters nicht alle studienbegleitenden Klausuren nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 geschrieben und mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden sind.

§ 19

Zeugnis über die Diplomvorprüfung, Bescheid über das Nichtbestehen

(1) ¹Über die bestandene Vorprüfung wird innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in Worten ausgedrückten Fachnoten und die in Worten ausgedrückte Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) ¹Ist die Diplomvorprüfung wiederholbar oder endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auf die Bestimmungen von § 18 hinweist. ²In dem Bescheid wird auch mitgeteilt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. ³Ein Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Diplomhauptprüfung

§ 20

Umfang und Ablauf der Diplomhauptprüfung

(1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus der Diplomarbeit gemäß § 23, mündlichen Prüfungen und studienbegleitenden Klausuren.

1. Die mündlichen Prüfungsfächer sind:

- a) Wahrscheinlichkeitstheorie (Kernfach A) oder Statistik (Kernfach B);
- b) Finanz- und Versicherungsmathematik (Kernfach C) ;
- c) Allgemeine Mathematik, die nicht zu den Kernfächern A, B oder C gehört (Kernfach D) .

2. Im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften müssen insgesamt mindestens zwölf Leistungspunkte durch studienbegleitende Klausuren in folgenden Gebieten erworben werden, wobei auf eines dieser Gebiete mindestens acht und auf ein anderes mindestens vier Leistungspunkte entfallen müssen:

- a) Betriebswirtschaftslehre der Banken;
- b) Betriebswirtschaftslehre der Versicherungen;
- c) Kapitalmarktforschung und Finanzierung.

(2) Wird die Diplomarbeit nach Ablegung der mündlichen Teilprüfungen angefertigt (§ 6 Abs. 1 Satz 2), so muss die Ausgabe des Themas innerhalb von 4 Wochen nach dem Abschluss der mündlichen Teilprüfungen erfolgen.

(3) ¹Die mündlichen Teilprüfungen sind unter Beachtung von § 6 Abs. 1 Satz 3 grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen und binnen sieben Monaten nach der Zulassung zur Diplomhauptprüfung abzulegen. ²Bei Verhinderung von Prüfern, Erkrankung oder aus anderen triftigen Gründen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ausnahmen hiervon genehmigen. ³Die Prüfungstermine werden von den Prüflingen mit den Prüfern vereinbart und der Prüfungskanzlei mitgeteilt.

(4) ¹An den studienbegleitenden Klausurarbeiten im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften soll im Verlauf des Hauptstudiums so rechtzeitig teilgenommen werden, dass die erforderliche Zahl an Leistungspunkten nach Abs. 1 Nr. 2 spätestens bei der Meldung zur Diplomhauptprüfung nachgewiesen werden kann. ²§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 sind zu beachten.

(5) Die Diplomhauptprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen zwölf Leistungspunkte nach Abs. 1 Nr. 2 nachgewiesen sind und sämtliche Prüfungsfächer und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 21
Anmeldung zum Erwerb von Leistungspunkten

Für die Anmeldung zur Teilnahme an einer der Rechtsklausuren nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 oder an Lehrveranstaltungen im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften zum Erwerb von Leistungspunkten nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 oder § 22 Abs. 1 Nr. 3 gilt § 15 entsprechend.

§ 22 Zulassung zur Diplomhauptprüfung

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomhauptprüfung sind:

1. eine bestandene Diplomvorprüfung;
2. ein ordnungsgemäßes Fachstudium von regelmäßig mindestens acht Semestern, von denen mindestens zwei nach bestandener Diplomvorprüfung und mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München studiert wurden; § 6 Abs. 3 bleibt unberührt;
3. die Vorlage der folgenden Leistungsnachweise:
 - a) Vier Übungsscheine zu Vorlesungen aus den Kernfächern A – D nach § 20 Abs. 1 Nr. 1. Einer der Scheine muss zu der Vorlesung über Wahrscheinlichkeitstheorie, die noch im Grundstudium gehört werden sollte, erworben werden; von den drei restlichen Scheinen muss je einer zu frei wählbaren Vorlesungen aus den Kernfächern
 - aa) Wahrscheinlichkeitstheorie (A) oder Statistik (B),
 - bb) Finanz- und Versicherungsmathematik (C),
 - cc) Allgemeine Mathematik (D),
 erworben werden.
 - b) Zwei Seminarscheine aus den Kernfächern A – D; oder ein Seminarschein aus den Kernfächern A – D und eine Praktikumsbescheinigung über ein mindestens einmonatiges Praktikum in der Wirtschaft, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als prüfungsrelevant anerkannt wurde.
 - c) Ein Übungsschein aus dem Hauptstudium Informatik oder die beiden Übungsscheine zu den einführenden Vorlesungen über Programmierung und Softwareentwicklung und Systeme und Anwendungen.
 - d) Ein Seminarschein aus dem Hauptstudium Betriebswirtschaftslehre mit vier Leistungspunkten gemäß der Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre.
 - e) Mindestens acht Leistungspunkte. Diese können in Veranstaltungen des Hauptstudiums des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre in den in § 20 Abs. 1 Nr. 2 genannten Gebieten, in den Vorlesungen über Bürgerliches Recht sowie über Handels- und Gesellschaftsrecht für Studenten der Volks- oder Betriebswirtschaftslehre oder durch DAV-Scheine erworben werden. Die Leistungspunkte des Hauptstudiums der Betriebswirtschaftslehre sind gemäß der geltenden Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre zu erwerben. Der Leistungsnachweis zu den Vorlesungen über Bürgerliches Recht sowie über Handels- und Gesellschaftsrecht zählt als vier Leistungspunkte. Jeder der DAV-Scheine zählt als zwei Leistungspunkte. Hierbei sind die Leistungsnachweise nach Abs. 1 Nr. 3 d) sowie § 20 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen.
4. der Nachweis der Immatrikulation im Diplomstudiengang Mathematik, Studienrichtung Wirtschaftsmathematik;

5. eine Erklärung, ob eine Abschlussprüfung in einem wirtschaftsmathematischen Diplomstudiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule wiederholbar oder endgültig nicht bestanden wurde oder eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruches erfolgte.

²Von den Übungsscheinen nach Nr. 3 Buchst. a und den Seminarscheinen nach Nr. 3 Buchst. b müssen der Schein zur Vorlesung über Wahrscheinlichkeitstheorie, mindestens ein Seminarschein und mindestens zwei weitere Scheine am Mathematischen Institut erworben werden.

(2) ¹Wer die in Abs. 1 angegebenen Zulassungsvoraussetzungen - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Anrechnungen nach § 8 - erfüllt, kann den Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung stellen. ²Dieser ist schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formblatt über die Prüfungskanzlei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- der Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung;
- die Studienbücher;
- die in Abs. 1 Nr. 3 genannten oder an ihrer Stelle anerkannten Leistungsnachweise;
- die in Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Nachweise und Erklärungen.

(4) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- 1 die Unterlagen unvollständig sind, oder
- 2 die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- 3 die Abschlussprüfung in einem wirtschaftsmathematischen Diplomstudiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde (in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss), oder
- 4 eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruches erfolgte.

§ 23 Die Diplomarbeit

(1) ¹In der Diplomarbeit soll gezeigt werden, dass das Fach in angemessener Weise beherrscht wird und nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig gearbeitet werden kann. ²Die Anfertigung der Diplomarbeit unter Betreuung durch ein Mitglied des Lehrkörpers ist ein Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. ³Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

(2) ¹Die Diplomarbeit ist von zwei Mitgliedern des Lehrkörpers, dem betreuenden und einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Mitglied, mit einer differenzierten Note gemäß § 10 Abs. 1 zu bewerten. ²Bei nicht übereinstimmender Benotung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beiziehung der in Satz 1 bezeichneten Mitglieder des Lehrkörpers über die endgültige Bewertung.

(3) ¹Die Diplomarbeit ist über ein Thema aus den Kernfächern A – D nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 zu schreiben. ²Eine Diplomarbeit kann jedes gemäß § 7 Abs. 7 prüfungsberechtigte Mitglied des Mathematischen Instituts ausgeben, betreuen und bewerten. ³Die Zweitbewertung gemäß Abs. 2 Satz 1 kann ebenfalls von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Mathematischen Instituts vorgenommen werden.

(4) ¹Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Arbeit auch durch andere Mitglieder des Lehrkörpers der Ludwig-Maximilians-Universität oder der Technischen Universität München ausgegeben, betreut und bewertet werden, sofern dem nicht Art. 80 Abs. 6 BayHSchG sowie die Vorschriften der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung entgegenstehen; entsprechendes gilt für die Zweitbewertung. ²Entweder die Ausgabe, Betreuung und Bewertung der Arbeit oder die Zweitbewertung muss jedoch durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Mathematischen Instituts erfolgen.

(5) ¹Die Ausgabe einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich unter Angabe des Ausgabezeitpunktes und Benennung des Erst- und Zweitbewerterers anzuzeigen. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Auf Antrag vermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe einer Diplomarbeit.

(6) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Bearbeitungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses um höchstens drei Monate verlängert werden; die Gründe sind glaubhaft zu machen. ³Der Antrag ist in jedem Fall vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Wird unverzüglich durch ärztliches Attest nachgewiesen, dass durch Krankheit keine Bearbeitung möglich war, ruht die Bearbeitungsfrist für die nachgewiesene Dauer der Erkrankung; § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) ¹Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung zu versehen, dass es sich um eine selbständig verfasste Arbeit handelt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Sie muss gebunden, paginiert und mit einer Zusammenfassung versehen sein.

(8) ¹Die Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung in der Prüfungskanzlei abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Diplomarbeit nicht

innerhalb der festgesetzten Bearbeitungsfrist abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(9) Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach Abgabe vorliegen.

§ 24 Mündliche Teilprüfungen

(1) ¹Die mündlichen Teilprüfungen sind grundsätzlich Einzelprüfungen und dauern in jedem Prüfungsfach etwa 30 Minuten. ²§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) ¹Der Stoff für eine mündliche Teilprüfung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 besteht aus dem Inhalt von entsprechenden Vorlesungen, Übungen und Seminaren im Umfang von jeweils mindestens 12 Semesterwochenstunden. ²In jeder mündlichen Teilprüfung ist dabei mindestens eine vertiefende Vorlesung als Prüfungsgebiet zu wählen.

(3) ¹Im Einvernehmen mit dem Prüfer können besonders vorbereitete Gebiete angegeben werden; die Teilprüfung erstreckt sich hauptsächlich auf diese Gebiete. ²Das Recht des Prüfers, verwandte Gebiete zu berühren, bleibt unbeschränkt. ³Insbesondere ist das Prüfungsfach in ausreichender Breite zu berücksichtigen.

(4) ¹Aus den Kernfächern A – D nach § 20 Abs. 1 ist ein Schwerpunktgebiet frei zu wählen. ²In der mündlichen Prüfung, die sich über das gewählte Schwerpunktgebiet erstreckt, sind vertiefte Kenntnisse nachzuweisen.

(5) Von den mündlichen Prüfungsfächern dürfen in begründeten Ausnahmefällen höchstens zwei bei einem Prüfer abgelegt werden.

§ 25 Erwerb von Leistungspunkten

(1) Der Erwerb von Leistungspunkten in den Wirtschaftswissenschaften richtet sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Der mehrfache Erwerb von Leistungspunkten zu gleichen Lehrveranstaltungen im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften ist nicht zulässig. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung der fachlich zuständigen Mitglieder des Lehrkörpers, welche Lehrveranstaltungen als gleich anzusehen sind.

§ 26 Zusatzfächer

(1) ¹Die Prüfung kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Fächer erweitert werden (Zusatzfächer). ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Mehr als zwei Fächer sind nicht gestattet. ⁴Die Zusatzprüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung abgenommen; § 24 gilt sinngemäß.

(2) Die erzielten Fachnoten werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 27

Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomhauptprüfung

(1) Die Diplomhauptprüfung ist nicht bestanden,

1. wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, oder
2. wenn eine oder mehrere der mündlichen Teilprüfungen mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten, oder der Zeitraum nach § 20 Abs. 3 Satz 1 nicht eingehalten ist, oder
3. wenn die Frist nach § 6 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 nicht eingehalten ist.

(2) ¹Im Fall des Abs. 1 Nr. 1 ist auf Antrag ein neues Thema für die Diplomarbeit zu stellen; § 23 gilt entsprechend. ²Das Thema der zweiten Diplomarbeit muss spätestens sechs Monate nach der Notenfestsetzung der ersten Diplomarbeit vergeben werden. ³Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplomhauptprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Die Diplomhauptprüfung kann in den mündlichen Teilprüfungen, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. ²Eine Wiederholung von bestandenen Teilprüfungen zur Verbesserung der Note ist ausgeschlossen. ³Gilt die Prüfung als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(4) ¹Eine Wiederholung von mündlichen Teilprüfungen muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht wegen besonderer nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(5) ¹Eine zweite Wiederholung einer mündlichen Teilprüfung ist höchstens für eine der mündlichen Teilprüfungen und nur dann zulässig, wenn bereits eine mündliche Teilprüfung mit mindestens der Note 3,0 bestanden ist. ²Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden, sofern nicht wegen besonderer nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) ¹Die Diplomhauptprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die sich aus den Absätzen 3 bis 5 ergebenden Wiederholungsmöglichkeiten bezüglich einer einzelnen nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden mündlichen Teilprüfung ausgeschöpft sind oder wenn zu Beginn der Lehrveranstaltungen des 15. Fachsemesters nicht alle studienbegleitenden Klausuren nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 geschrieben und mit mindestens der Note ausreichend bestanden sind.

§ 28

Zeugnis über die Diplomhauptprüfung, Bescheid über das Nichtbestehen

(1) ¹Über die bestandene Diplomhauptprüfung wird ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, welches die in den Prüfungsfächern erzielten in Worten ausgedrückten Fachnoten, die Namen der Prüfer, die in Worten ausgedrückte Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers sowie die in Worten ausgedrückte Gesamtbewertung enthält. ²Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. ³Mit dem Zeugnis wird eine englische Übersetzung ausgehändigt, die in gleicher Weise unterzeichnet und gesiegelt ist.

(2) ¹Ist die Diplomhauptprüfung wiederholbar oder endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auf die Bestimmungen von § 27 hinweist. ²In dem Bescheid wird auch mitgeteilt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. ³Ein Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29

Diplom

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diplom in deutscher Sprache mit zusätzlicher englischer Übersetzung ausgehändigt. ²Darin ist die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Mathematiker Univ.“ beziehungsweise „Diplom-Mathematikerin Univ.“, „Studienrichtung Wirtschaftsmathematik“, beurkundet. ³Außerdem enthält die Diplomurkunde die in Worten ausgedrückte Gesamtnote der Diplomhauptprüfung. ⁴Als Datum des Diploms wird der Tag angegeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Das Diplom und seine Übersetzung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Außerdem wird eine englische Übersetzung des Diploms sowie eine ergänzende Beschreibung der wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte des Studienverlaufs und der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen (Diploma Supplement) ausgehändigt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30

Akteneinsicht, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

¹Auf Antrag wird nach Benotung der einzelnen Klausurarbeiten Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. ²Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Teilprüfungen gewährt. ³Der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 31

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung oder der Diplomhauptprüfung

(1) Wird eine Täuschung während des Prüfungsablaufes erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren Zulassungsvoraussetzungen zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Wurde das Nichtbestehen der Prüfung nachträglich festgestellt, so sind das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diplom einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 33

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht.

V. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 34 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studenten, die das Studium im Diplomstudiengang Mathematik, Studienrichtung Wirtschaftsmathematik, an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wintersemester 2003/2004 oder später aufnehmen.

(2) ¹Studenten, die sich vor dem Wintersemester 2003/2004 an der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Mathematik - Studienrichtung Wirtschaftsmathematik und Aktuarwissenschaft (Versicherungs- und Finanzmathematik) - eingeschrieben haben und sich im Wintersemester 2003/2004 noch im Grundstudium befinden, legen die Diplomvorprüfung einschließlich aller Wiederholungsprüfungen wahlweise nach der vorliegenden Prüfungsordnung oder nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik – Studienrichtung Wirtschaftsmathematik und Aktuarwissenschaft (Versicherungs- und Finanzmathematik) - vom 21. September 1999 (KWMBI II 2000 S. 208), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1547), ab. ²Das Hauptstudium ist nach der vorliegenden Prüfungsordnung abzuschließen.

(3) Studenten, die sich vor dem Wintersemester 2003/2004 an der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Mathematik - Studienrichtung Wirtschaftsmathematik und Aktuarwissenschaft (Versicherungs- und Finanzmathematik)- eingeschrieben haben und die sich im Wintersemester 2003/2004 bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomhauptprüfung einschließlich aller Wiederholungsprüfungen wahlweise nach der vorliegenden Prüfungsordnung oder nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik – Studienrichtung Wirtschaftsmathematik und Aktuarwissenschaft (Versicherungs- und Finanzmathematik) - vom 21. September 1999 (KWMBI II 2000 S. 208), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1547), ab.

§ 35 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik – Studienrichtung Wirtschaftsmathematik - vom 21. September 1999 (KWMBI II 2000 S. 208), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1547), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Juni 2003 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 16. Oktober 2003, Nr. X/4-5e69dII(1)-10b/33 011.

München, den 10. November 2003

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 11. November 2003 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 12. November 2003 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. November 2003.